

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON AUFZUGSANLAGEN

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Verträge zwischen der NUNN Aufzüge GmbH & Co. KG (nachfolgend „NUNN“), Ernst-Heinkel Ring 22-28, 85662 Hohenbrunn, und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) für die Wartung von Aufzugsanlagen, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

1.2. Diese AGB gelten in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Hiervon abweichende Vereinbarungen oder AGB des Auftraggebers haben keine Geltung, es sei denn, NUNN stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

2. Gegenstand der Leistungen

2.1. NUNN bietet die Wartung von eigenen sowie von fremden Aufzugsanlagen bzw. Hebe- und Förderungsanlagen durch ein fachgeschultes und qualifiziertes Team an. Der konkrete Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von NUNN bzw. der entsprechenden Beauftragung durch den Auftraggeber (nachfolgend „Vertragsgegenstand“).

2.2. Die beauftragten Arbeiten werden entweder vor Ort an der Aufzugsanlage oder bei NUNN durchgeführt.

3. Angebot / Vertragsschluss

3.1. Interessiert sich der Auftraggeber für die Serviceleistungen von NUNN, erhält er auf Anfrage ein Angebot inklusive eines Kostenvoranschlags. NUNN ist erst dann an das Vertragsangebot gebunden, wenn das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde. Die Bindungsfrist ergibt sich aus dem Angebot; andernfalls beträgt sie 14 Tage ab Erhalt des Angebots („Annahmefrist“).

3.2. Der Umfang für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus dem verbindlichen Angebot. NUNN behält sich vor, Bestandteile des Angebots durch mindestens gleichwertige Teile zu ersetzen, wenn dies die technische Qualität der Serviceleistungen oder des Arbeitsergebnisses erhöhen kann. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben dienen nur der Illustration und sind unverbindlich, solange sie nicht seitens NUNN schriftlich als verbindlich ausdrücklich bestätigt wurden.

3.3. Der Vertragsschluss kommt zu Stande, wenn der Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist die uneingeschränkte und unbedingte Annahme des Angebotes schriftlich erklärt und NUNN diese Erklärung zugeht. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.

3.4. Nach dem erfolgten Vertragsschluss erhält der Auftraggeber von NUNN eine Auftragsbestätigung mit einer voraussichtlichen zeitlichen Angabe für die Durchführung der vereinbarten Serviceleistungen.

3.5. Sollte sich im Rahmen der Wartung Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf zeigen, der nicht Vertragsgegenstand ist, wird dem Auftraggeber für die erforderliche Mehrarbeit (einschließlich Materialbedarf) ein separates Vertragsangebot unterbreitet, für welches die AGB „Herstellung, Modernisierung und die Reparatur von Aufzugsanlagen“ von NUNN Anwendung finden. Die Leistungserweiterung wird sodann erst nach schriftlicher Angebotsannahme des Auftraggebers durchgeführt.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Sofern für die Serviceleistungen von NUNN bauliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, hat sich der Auftraggeber seinerseits rechtzeitig darum zu bemühen. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. NUNN wird dem Auftraggeber die vorhandenen Unterlagen bzw. Informationen betreffend die Serviceleistungen zur Verfügung stellen. Soweit der Auftraggeber darüber hinausgehende Unterlagen bzw. Informationen speziell für das Genehmigungsverfahren benötigt, können diese bei NUNN angefragt werden. NUNN ist berechtigt, dem Auftraggeber den hierfür anfallenden Aufwand bzw. externe Kosten in Rechnung zu stellen.

4.2. Auflagen der Genehmigungsbehörde werden nur dann berücksichtigt, wenn sie NUNN so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass NUNN diese noch umsetzen kann, ohne dass eine Zeitverzögerung eintritt.

4.3. Veränderte Anforderungen (z.B. durch behördliche Auflagen), die NUNN erst nach der Angebotserstellung bekannt gegeben werden, können zu Mehraufwand und damit zu Mehrkosten führen, die über den ursprünglichen Angebotspreis hinausgehen. NUNN wird hierüber ein Angebot erstellen, dessen Annahme Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Anforderungen ist.

4.4. Eine ggf. erforderliche TÜV-Abnahme wird durch NUNN beantragt; die Kosten für die Vor- und Hauptprüfung sind durch den Auftraggeber zu bezahlen, sofern die vertraglichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

4.5. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass (a) die für die Wartung benötigten Anlagen, Maschinen und Arbeitsmittel an den Bestimmungsort innerhalb der baulichen Anlage verbracht werden können und (b) die Mitarbeiter von NUNN (oder dessen Partnern) nach Absprache ungehinderten Zugang zum Bestimmungsort erhalten. Falls dies für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlich ist, hat der Auftraggeber insbesondere zu ermöglichen, dass die Wege und Zugänge zum Triebwerkraum, zu den Schalteinrichtungen für den Aufzug und ggf. die Fahrkorbtür geöffnet sind.

4.6. Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers können sich aus der jeweiligen Beauftragung, insbesondere aus dem angenommenen Angebot von NUNN, ergeben.

5. Annahmeverzug / Verletzung der Mitwirkungspflicht

5.1. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögern sich die von NUNN zu erbringenden Arbeiten aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist NUNN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet NUNN eine pauschale Entschädigung iHv. 0,5 % der vertraglichen Vergütung pro Kalendertag, beginnend mit dem verbindlichen Leistungstermin. Der

Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben hiervon unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass NUNN überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.2. Sollte dieser Vertrag auf Grund eines seitens des Auftraggebers verschuldeten Annahme- und/oder Leistungsverzuges aufgelöst werden, ist NUNN berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe des entgangenen Gewinns, zumindest jedoch in Höhe von 5 % der vertraglichen Vergütung, zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen Schadensersatzes bleiben hiervon unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass NUNN ein geringer Schaden entstanden ist.

5.3. Wenn der Auftraggeber grundlos einen laufenden Vertrag vorfristig beenden möchte, so ist NUNN nicht zur Zustimmung verpflichtet. Sollte NUNN einer vorzeitigen Auflösung zustimmen, so sind durch den Auftraggeber 60 % der noch anstehenden, vertraglich vereinbarten Leistungsvergütungen in einer Summe gemäß Rechnung von NUNN zu bezahlen.

6. Leistungstermine

6.1. Von NUNN genannte Fristen oder Termine für die Durchführung der Serviceleistungen sind als vorläufig und rein informativ anzusehen, bis sie ausdrücklich seitens NUNN als verbindlich mitgeteilt oder bestätigt werden. Bis dahin stehen sie unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung aller erforderlicher Genehmigungen durch die zuständigen Behörden, den TÜV und die GAA.

6.2. Fristen verlängern sich bzw. Termine verschieben sich um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen (insbesondere Anzahlungspflicht, Mitwirkungspflicht) in Verzug ist oder in dem eine Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von NUNN liegen, nicht möglich ist.

6.3. Sofern NUNN verbindliche Fristen aus Gründen, die NUNN nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird NUNN den Auftraggeber hierüber alsbald informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist NUNN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird NUNN unverzüglich zurückerstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von NUNN, wenn NUNN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder NUNN noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder NUNN im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

6.4. Wird der Vertragsgegenstand nachträglich verändert oder erweitert, verlängern sich Fristen entsprechend des Mehraufwands oder der hierdurch bedingten Verzögerung, die sich durch die Veränderung des Leistungsgegenstandes ergibt.

7. Serviceleistungen

7.1. Zur Erbringung der beauftragten Serviceleistungen stellt NUNN fachkundiges Servicepersonal mit erforderlichem Werkzeug zur Verfügung.

7.2. Die Serviceleistungen werden an dem mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Termin erbracht. 7.3. Bei zusätzlichen Auflagen seitens der Aufsichtsbehörde, des TÜV oder der GAA, die bei der Auftragserteilung noch nicht bekannt waren, wird NUNN diese nach Absprache und vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch den Auftraggeber ausführen.

7.4. Soweit NUNN im Rahmen der Serviceleistungen Gegenstände, Werkzeuge oder sonstige Arbeitshilfen bereitstellt und diese ohne Verschulden von NUNN beschädigt, zerstört oder gestohlen werden, hat der Auftraggeber diese Schäden zu ersetzen.

8. Vergütung / Zahlungsbedingungen

8.1. Preise verstehen sich in € rein netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht in Angeboten oder Rechnungen etwas anderes geregelt ist. Bei Zahlung in ausländischer Währung hat der Auftraggeber die Kosten des Geldtransfers sowie der Konvertierung zu bezahlen. Maßgeblich sind insoweit die seitens der Bank in Rechnung gestellten bzw. einbehaltenen Gebühren und Kosten.

8.2. Das Zahlungsziel aller Rechnungen von NUNN beträgt 10 Kalendertage ohne Abzüge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8.3. Werden die Serviceleistungen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Betriebszeiten durchgeführt, so werden die Zuschläge gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Verrechnungssätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Preisliste bringt NUNN dem Auftraggeber auf Anfrage zur Kenntnis. **8.4.** Alle gesondert vereinbarten Zahlungsziele bedürfen der Schriftform.

9. Hinweis auf die Durchführungspflicht der Gefährdungsbeurteilung

9.1. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten bei der Arbeit eine vom Gesetz vorgesehene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen hat (vgl. „Gefährdungsampel“, Information 209-085 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.). Der Auftraggeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenso seine Beschäftigten mit einzubeziehen und über mögliche Gefahren sowie die erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

9.2. Wenn eine solche Gefährdungsbeurteilung nicht vorliegt, kann der Auftraggeber die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bei NUNN anfragen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Verrechnungssätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Preisliste bringt NUNN dem Auftraggeber auf Nachfrage zur Kenntnis.

10. Ausgehändigte Dokumente

Alle erhaltenen Dokumente, wie Angebote, Kalkulationen, Pläne etc., sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die Zustimmung von NUNN weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern der Vertrag zwischen NUNN und dem Auftraggeber nicht zu Stande kommt, hat der Auftraggeber auf Anforderung alle erhaltenen Dokumente unverzüglich an NUNN herauszugeben.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß der §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich NUNN das Eigentum an den eingebauten Gegenständen solange vor, bis sämtliche Forderungen von NUNN erfüllt worden sind.

12. Haftung / Schadensersatz

12.1. NUNN haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von NUNN begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens – maximal jedoch in Höhe der vertraglichen Vergütung. Insbesondere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

12.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. **12.3.** Vorstehende Haftungsausschlüsse und -Begrenzungen gelten nicht, wenn NUNN ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.

12.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -Begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von NUNN, deren Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich NUNN zur Ausführung des Auftrags bedient.

12.5. Die Haftung ist insbesondere dann ausgeschlossen oder nach Verschuldensgrad gemindert, wenn der Auftraggeber die seitens NUNN mitgeteilten Betriebsvorgaben oder seine Verpflichtungen hinsichtlich der einschlägigen technischen Normen, auch derer der technischen Aufsichtsbehörden (TÜV und GAA) verletzt.

12.6. NUNN unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung und weist diese auf Anforderung ihrer Kunden nach.

13. Schlussvereinbarungen

13.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

13.2. Der Auftraggeber darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von NUNN aufrechnen.

13.3. NUNN ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.

13.4. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

13.5. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.